

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 311/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Febr. 1971

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Reg.Obersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. Januar 1971 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 13. Mai 1970 und das Urteil des Sozialgerichts Karls-
ruhe vom 23. Mai 1969 werden aufgehoben. Die Klage wird
abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - dänischer Staatsangehöriger - fordert die Beitragserstattung gemäß § 1303 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zu seiner Arbeiterrentenversicherung wurden zwischen 1959 und 1963 für 50 Monate Pflichtbeiträge entrichtet. Seit Jahren lebt er in Dänemark; dort ist er selbständig tätig.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) lehnte die Beitragserstattung ab (Bescheid vom 7. Oktober 1966). Das Erfordernis des § 1303 Abs. 1 Satz 1 RVO, daß die Pflichtversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen entfallen sein muß, ist nach ihrer Ansicht nicht erfüllt. Vielmehr werde der Kläger von dem dänischen System der Sozialen Sicherheit erfaßt und stehe deshalb nach Art. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vom 14. August 1953 (Gesetz vom 21. August 1954 - BGBl II 753) einem Pflichtversicherten in Deutschland gleich.

Der Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) stattgegeben (Urteil des SG Karlsruhe vom 23. Mai 1969; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13. Mai 1970). Sie haben den Erstattungsanspruch für begründet gehalten, vor allem deshalb, weil der Kläger in einer deutschen Rentenversicherung nicht mehr zu versichern sei. Dabei sind sie davon ausgegangen, daß das deutsch-dänische Abkommen das Recht auf die Beitragserstattung nicht berühre. Andernfalls wäre - so haben sie argumentiert - über Beitrags-erstattungen ausdrücklich eine vertragliche Regelung getroffen worden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie nimmt Bezug auf Art. 1 Abs. 1 des deutsch-dänischen Abkommens, in dem bestimmt sei, daß diese zwischenstaatliche Vereinbarung sich auf die Gesetzgebung zur Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit beziehe, sich also auch auf eine in dem anderen Lande andauernde Rentenversicherung erstrecke.



- 3 -

Der Kläger ist in diesem Rechtszuge nicht vertreten.

Die Revision ist begründet.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der zur deutschen Arbeiterrentenversicherung entrichteten Beiträge scheitert daran, daß seine obligatorische Zugehörigkeit zu einer Rentenversicherung nicht entfallen ist. Zwar besteht für ihn - in der Bundesrepublik Deutschland - weder die Pflicht (§ 1303 Abs. 1 Satz 1 RVO) noch das Recht (§ 1233 RVO) zur Versicherung in einem Zweig der deutschen Rentenversicherungen. Was nach § 1303 Abs. 1 Satz 1 RVO für die Beziehungen eines Versicherten zu dem inländischen System der Sozialen Sicherung gilt, ist zwischenstaatlich auch für diejenigen deutschen und dänischen Staatsangehörigen angeordnet, die im Gebiet Dänemarks wohnen. Das folgt einmal aus der Gleichstellung beider Staatsangehöriger in ihren Rechten und Pflichten (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens mit Dänemark) und zum anderen aus Art. 5 aaO. Nach dieser Vertragsbestimmung haben rechtliche Auswirkungen, die ein Sozialversicherungsverhältnis in dem einen Lande hat, ihre Parallele in einem gleichartigen Versicherungsverhältnis des anderen Landes. Das bedeutet: gehören Personen kraft Gesetzes der dänischen Institution der Invaliden- und Volkspension an, so trifft auf sie gleiches auch für die deutsche Rentenversicherung zu. Als dänischer Staatsangehöriger ist der Kläger, der - nach den getroffenen Feststellungen - älter als 21 Jahre ist, in Dänemark wohnt und weder krank noch arbeitsunfähig ist, dort versicherungspflichtig (dazu Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen mit Dänemark, Abschnitt IV - Bundestagsdrucksache II/594 S. 22; auch BSG, 24. Februar 1967 - 11 RA 266/65 -). Die in Dänemark verwirklichte Versicherungspflicht löst für die deutsche Rechtsordnung die gleiche Rechtsfolge aus, die an den Fortbestand einer hier begründeten Versicherungspflicht geknüpft wäre (Begründung zum Gesetzentwurf zu Art. 5, Bundestagsdrucksache II/594, S. 22). Diese Rechtsfolge steht dem erhobenen Anspruch entgegen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Auffassung der Vorinstanzen, das deutsch-dänische Abkommen lasse den Anspruch auf Beitragserstattung unberührt, kann nicht geteilt werden. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang bemerkt, daß das Abkommen zum Teil sehr detaillierte Regelungen treffe, aber keine einschlägigen Vereinbarungen über die Weiterversicherung und über die Beitragserstattung enthalte. Dies trifft indessen, was die Weiterversicherung anbelangt, nicht zu; insofern ist Art. 2 Abs. 2 des Abkommens (Weiterversicherung im Wohnsitzland) und Nr. 5 des Schlußprotokolls anzuführen. Ob, in welchem Umfange, sowie in welchem Lande diese Vertragsstellen für die Rentenversicherung erheblich sein können, ferner inwieweit und gegebenenfalls mit welchen Abwandlungen sie heute noch geltendes Recht sind, ist hier nicht zu erörtern. Richtig ist allerdings, daß in dem Abkommen eine direkte Regelung über Beitragserstattungen fehlt. Das kann indessen mit der Rechtslage erklärt werden, die beim Abschluß des Abkommens - August 1953 - bestand. Eine Beitragserstattung, wie sie § 1303 RVO vorsieht, ist für das innerdeutsche Recht erst am 1. Januar 1957 eingeführt worden, und zwar in Verbindung damit, daß die Befugnis zur Weiterversicherung an wesentlich strengere Voraussetzungen als vorher geknüpft wurde. Die Norm über Beitragserstattungen an Versicherte, die heirateten (zu denken ist an den inzwischen wieder aufgehobenen § 1304 und an den früheren § 1309 a RVO), war seinerzeit - 1953 - im überwiegenden Teil der Bundesrepublik Deutschland "suspendiert" oder nicht mehr anzuwenden. Mithin bestand damals vom Standpunkt der deutschen Rechtsordnung her für eine besondere Regelung der Beitragserstattung in einem zwischenstaatlichen Vertrag kein Bedürfnis.

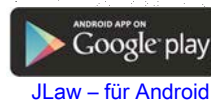
Gegen die Interpretation, die hier dem deutsch-dänischen Vertrag gegeben wird, hat der 12. Senat des Bundessozialgericht (BSG) in seiner nicht veröffentlichten Entscheidung vom 30. Mai 1968 - 12 RJ 96/64 - beiläufig Zweifel geäußert. Er hat gemeint, die in dem Abkommen zur Rentenversicherung getroffenen Regelungen bezögen sich möglicherweise allein auf die Gewährung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-

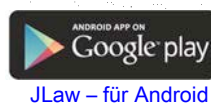


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

von Renten. Dazu hat er auf den Text des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) und die Überschrift über dem Abschnitt IV des Abkommens aufmerksam gemacht. Dort ist der Begriff "Rentenversicherungen" jeweils mit dem Klammerzusatz "Versicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes - Renten -" versehen. Das eingeschobene Wort "Renten" zwingt jedoch nicht zu einer einengenden Auslegung. Es ist vielleicht allein auf die Versicherung für den Fall des Todes gemünzt. Der Überbewertung des Zusatzes "Renten" stehen jedenfalls die "Allgemeinen Grundsätze" des Abschnitts I, also die für den Anwendungsbereich des Abkommens generell gedachten Abmachungen und die in Abschnitt V gegebenen "Gemeinsamen Bestimmungen" entgegen. Dazu zählen die bereits angeführten Art. 2 Abs. 1 des Abkommens und Nr. 5 des Schlußprotokolls, wo die freiwillige Versicherung behandelt wird. Ferner spricht Art. 3 Abs. 4 von der Abfindung von Ansprüchen und anderen einmaligen Leistungen. Dazu gehören auch Beitragserstattungen. Art. 40 befaßt sich mit der Beitragsentrichtung. Außerdem führt die Regierungsbegründung zu Art. 2 Abs. 1 aaO aus, daß die beiderseitige Gleichstellung sowohl in den Rechten als auch in den P f l i c h t e n beabsichtigt sei. So nach kann nicht gesagt werden, der zwischenstaatliche Vertrag habe lediglich die Normierung von Rechten, insbesondere die Gewährung von Renten zum Inhalt.

Dagegen bestätigen die Absprachen über die beiderseits zu erfüllenden Rentenleistungen das, was hier zur Deutung des Abkommens ausgeführt worden ist. Ist nämlich nach deutschen Vorschriften an einen Deutschen oder Dänen in Deutschland eine Rente zu bewilligen, so werden die Zeiten des in Dänemark nach dem 21. Lebensjahr verbrachten Aufenthalts berücksichtigt, falls zuletzt für den Fall des Alters mindestens 60 Beitragsmonate (Art. 16) und für den Fall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit mindestens 12 Beitragsmonate (Art. 20) in den deutschen Rentenversicherungen nachgewiesen sind. Es werden also für die Leistungsvoraussetzungen und mit bestimmten Modifikationen



- 6 -

auch für die Rentenhöhe (vgl. Art. 17) Aufenthaltszeiten in Dänemark und deutsche Versicherungszeiten zusammengerechnet, und zwar - bemerkenswerterweise - soweit sie sich nicht decken. Damit korrespondiert die Leistungspflicht an Deutsche in Dänemark. Solche Zeiten - nämlich Aufenthaltszeiten dort und Versicherungszeiten hier - werden im wesentlichen gleicherachtet (so im Grundsatz bereits BSG SozR Nr 2 zum Abk. mit Dänemark vom 14. August 1953). - Die Beitragserstattung wird übrigens in einem Falle wie diesem keineswegs deshalb bejaht werden müssen, weil Aufenthaltszeiten in Dänemark und hiesige Versicherungszeiten einander unvergleichbar seien. Schon die Legaldefinition "Versicherungszeit" in § 1250 Abs. 1 RVO verlangt nicht notwendig, daß Beiträge aufgewendet worden sind. Es gehören dazu unter bestimmten Voraussetzungen auch "Zeiten ohne Beitragsleistung" (Ersatzzeiten). Gerade wenn es um das Zusammenstimmen des deutschen Rentenversicherungssystems mit ausländischen Ordnungen der Sozialen Sicherheit geht, ist es nicht ungewöhnlich, daß das Beitragserfordernis zurücktritt, wie die Berücksichtigung von Fremdrentenzeiten gemäß § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) zeigt. Wer gleichwohl dänische Aufenthaltszeiten und deutsche Versicherungszeiten für inkommensurabel hielte, würde außerdem übersehen, daß jede der in Frage kommenden Betrachtungsweisen beide Größen auf einen Nenner bringen muß. Auch wer die Beitragserstattung befürwortet, wird sich vor die Frage gestellt sehen, welche Tragweite die Beitragserstattung in bezug auf dänische Aufenthaltszeiten hat, nämlich auf solche Aufenthaltszeiten, die vor der Erstattung zurückgelegt worden sind. Er wird dem Konflikt mit der Vorschrift des § 1303 Abs. 7 RVO nicht entgehen können, wonach die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten "Versicherungs"zeiten ausschließt, oder er wird die Rechtsfolge des § 1303 Abs. 7 RVO auch auf Aufenthaltszeiten in Dänemark erstrecken müssen. Daß solche Zeiten, die dort verbracht worden sind, später als nicht gewesen angesehen werden, ist ein Gedanke, der, soweit ersichtlich ist, dem dänischen Recht fremd ist. Wären aber solche Zeiten nach einer Beitragserstattung - aus hie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

siger Sicht - als verfallen anzusehen, so fielen die Rechtsfolgen nach deutschem und dänischem Recht auseinander. Das ist eine Vorstellung, die mit dem Inhalt des Art. 5 des deutsch-dänischen Abkommens kaum oder nicht in Einklang zu bringen ist. Ließe man dagegen trotz der Beitragserstattung die dänischen Aufenthaltszeiten fortgelten, so hätte man sie - und zwar im Widerspruch zu § 1303 Abs. 7 RVO - für die Wartezeit-erfüllung und bei der Rentenberechnung (Art. 17 des Abkommens) zu berücksichtigen. Bedenkt man diese Rechtswirkungen, dann erscheint es angemessener, die Beitragserstattung von Fällen der vorliegenden Art auszunehmen.

Der Kläger ist sonach aus der Pflichtversicherung nicht ausgeschieden. Deshalb ist die Beitragserstattung nicht gerechtfertigt. Dieses Ergebnis widerspricht nicht § 1323 a RVO, wonach ein Auslandsaufenthalt die Beitragserstattung nicht hindert. Diese Vorschrift betrifft lediglich die Auszahlung an einen Berechtigten im Ausland, setzt aber die Berechtigung als solche, um die es hier geht, gerade voraus.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen, die auf anderen Erwägungen beruhen, sind aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

